

hang mit der Erteilung der Gewerbe genehmigung durch den Rat des Kreises. Die im Jahre 1978 vorzunehmende Neubestätigung der staatlichen Genehmigung für die bestehenden Fachverkaufseinrichtungen des privaten und Kommissionseinzelhandels ist vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung nach Abstimmung mit dem betreffenden Rat des Kreises durchzuführen.

(3) Voraussetzungen zur Erteilung der staatlichen Genehmigung für die Errichtung neuer Fachverkaufseinrichtungen sind volkswirtschaftliche Erfordernisse, notwendige politische und fachliche Qualifikationen, langjährige praktische Erfahrungen und die strikte Einhaltung von Ordnung und Sicherheit auf diesem Gebiet.

(4) Einer staatlichen Genehmigung bedarf nicht der Handel mit gemischten Sammlerbriefmarkensortimenten in verschlossenen Beuteln bis zu einem Wert von 10 M EVP (sogenannte Wiener Taschen).

### § 11

#### Fachkollektiv

(1) Zur Unterstützung der Handelstätigkeit ist für Sammlerbriefmarken beim Leiter des VEB Philatelie ein Fachkollektiv zu bilden. Es hat die Aufgabe, den VEB Philatelie bei der Durchführung der im § 3 genannten Aufgaben zu beraten.

(2) Die Ordnung über Aufgaben und Zusammensetzung des Fachkollektivs hat der Leiter des VEB Philatelie dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie dem Minister für Handel und Versorgung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Mitglieder des Fachkollektivs werden vom Leiter des VEB Philatelie berufen.

### § 12

#### Ordnung und Sicherheit

(1) Der Leiter des VEB Philatelie und die Leiter der Einzelhandelsbetriebe sind für die ständige Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Vorbeugende Kontrollen und Inventuren sind auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und der anderen Regelungen auf dem Gebiet von Ordnung und Sicherheit durchzuführen.

(2) Die Unterlagen über den Verkauf, den Ankauf, die Übernahme in Kommission, den Auswahldienst und die Auktionen sind entsprechend den Rechtsvorschriften, jedoch mindestens 3 Jahre, aufzubewahren.

### § 13

#### Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung

- den Handel mit Sammlerbriefmarken ohne staatliche Genehmigung ausübt,
- Festlegungen dieser staatlichen Genehmigung, vor allem i zum Ankauf, Auswahldienst und zur Übernahme in Kommission, nicht einhält,

— Änderungen seiner Handelstätigkeit mit Sammlerbriefmarken ohne Änderung der staatlichen Genehmigung vollzieht,

kann mit einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen oder mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### Schlußbestimmungen

### § 14

Einzelheiten zur Durchführung dieser Anordnung werden durch eine gemeinsame Richtlinie des Ministers für Handel und Versorgung, des Ministers für Kultur und des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie geregelt.

### § 15

(1) Die Leiter der Einzelhandelsbetriebe haben für Fachverkaufseinrichtungen, die mit Sammlerbriefmarken handeln, bis zum 30. April 1978 die staatliche Genehmigung einzuholen.

(2) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung haben auf der Grundlage von Anträgen der Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe und der Leiter der Fachverkaufseinrichtungen des privaten und Kommissionseinzelhandels bis zum 31. Mai 1978 im jeweiligen Bezirk die Fachverkaufseinrichtungen zu benennen, die Sammlerbriefmarken in unbegrenzter Wertgröße ankaufen und in Kommission übernehmen können.

### § 16

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 23. September 1960 über den Handel und die Preisbildung im sozialistischen Handel mit Sammlerbriefmarken (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 3/61) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1978

#### Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. D a n z  
Staatssekretär